



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 20. November 2020

47. Stück

340.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen .....	618
341.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie Faszination Burgenland - 2021 Qualitätsoffensive für gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung) .....	619
342.	Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften .....	624
343.	Stellenausschreibung von Dienstposten für Richter (m/w/d) des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland .....	631
344.	Stellenausschreibung für eine „Amtfrau“ oder einen „Amtmann“ in der Marktgemeinde Wiesen .....	632
345.	Stellenausschreibung für eine Physiotherapeutin oder einen Physiotherapeuten für das Krankenaus Oberpullendorf.....	633
346.	Stellenausschreibung für eine Expertin oder einen Experten für Medizincontrolling (Vollzeit) .....	634
347.	Stellenausschreibung für eine Leiterin oder einen Leiter „Projekt- und Prozessmanagement“ (Vollzeit) .....	635
348.	Stellenausschreibung für eine Leiterin oder einen Leiter „Qualitäts- und Risikomanagement“ (Vollzeit) .....	636
349.	Stellenausschreibung für eine Projekt- und Prozessmanagerin oder einen Projekt- oder Prozessmanager (Vollzeit) .....	637

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3325-10003-8-2020

### 340. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. November 2020 unter Zahl: A2/L.RO3325-10003-8-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 26. August 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Grafenschachen die Umwidmung einer Teilfläche der Gdst. Nr. 3673/2 und 3700 in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie in der KG Kroisegg die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 198 in „Grünfläche - Friedhof“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dörner**

**341. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland  
Aktionsrichtlinie<sup>1</sup>  
Faszination Burgenland - 2021  
Qualitätsoffensive für gewerbliche Beherbergungsbetriebe  
und Privatzimmervermieter (De-minimis-Förderung)**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in Höhe von € 1.000.000.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**2. Zielsetzung**

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der kleinen und mittelgroßen gewerblichen Beherbergungsbetriebe sowie der Privatzimmervermieter. Mit gezielten Investitionsmaßnahmen in die Qualitäts- und Angebotsstrukturen von Gästezimmern und Ferienwohnungen soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beherbergungsanbietern im Bereich der klein strukturierten burgenländischen Tourismuswirtschaft gestärkt werden.

**3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen**

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

**4. Förderungswerber**

Förderungswerber können Privatzimmervermieter oder Beherbergungsbetriebe sein, die nach durchgeführter Investition folgenden Kriterien entsprechen:

- 4.1. Privatzimmervermieter  
Vermieter von privaten Gästezimmern und/oder privaten Ferienwohnungen im Burgenland mit maximal 10 Betten.

---

<sup>1</sup> Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

#### 4.2. Kleine und mittelgroße Beherbergungsbetriebe

Physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), die

- nach durchgeführter Investition einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb mit max. 50 Gästezimmern oder Ferienwohnungen/-appartements betreiben (standortbezogen),
- über das Beherbergungsgewerbe verfügen und der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Burgenland angehören und
- deren Betriebsstätte sich im Burgenland befindet.

#### 4.3. Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Unternehmen, die nach durchgeführter Investition am Projektstandort mehr als 50 Einheiten zur touristischen Vermietung anbieten,
- Vereine und Verbände
- Kellerstöcklvermieter (eigene Förderaktion)

### 5. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung liegen in der qualitativen Verbesserung der Unterkünfte, um das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen. Förderbare Investitionsmaßnahmen sind:

- 5.1. Klimatisierung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-appartements sowie des Frühstücksraumes
- 5.2. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-appartements inkl. zugehörigem Balkon/Terrasse
- 5.3. Komplette Erneuerung und Neueinrichtung von Sanitärräumen in den Gästezimmern oder Ferienwohnungen/-appartements.
- 5.4. Komplette Neueinrichtung und -ausstattung des Frühstücksraumes und/oder der Frühstücksterrasse

### 6. Förderbare Kosten

#### 6.1. Kostenober- und -untergrenzen

Förderbar sind ausschließlich Investitionen, die im Zusammenhang mit den Förderschwerpunkten gem. Punkt 5 stehen und zumindest € 5.000 betragen.

Die Investitionsobergrenzen betragen für Privatzimmervermieter € 35.000 und für gewerbliche Betriebe € 120.000.

Bei gewerblichen Betrieben sind nur Nettokosten (exkl. MwSt) förderbar. Sofern bei Privatzimmervermietern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, können in diesem Fall die Bruttokosten (inkl. MwSt.) anerkannt werden.

#### 6.2. Detaillierte Definition der förderbaren Kosten

Als förderbare Kosten gelten

- o Zu Punkt 5.1.  
Kosten für die Anschaffung von fix montierten Klimageräten (Innen- und Außeneinheit) sowie deren fachmännische und ordnungsgemäße Installation.

- Zu Punkt 5.2.  
Kosten für die komplette Neueinrichtung und -ausstattung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen/-appartements, wobei zumindest folgende Mindestinvestitionen getätigt werden müssen:

**Gästezimmer:** Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (zB Nachtkästchen), Tisch mit Sitzmöglichkeit (sofern räumlich möglich), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (zB Kasten).

**Ferienwohnung/-appartement:**

Komplette Neueinrichtung von zumindest einem Bereich der Ferienwohnung/-appartements (Schlafbereich und/oder Wohnbereich).

Schlafbereich: Ankauf von Betten inkl. entsprechender Ablagemöglichkeit (zB Nachtkästchen), Möglichkeit für Kleiderverwahrung (zB Kasten).

Wohnbereich: Neumöblierung und Neuausstattung zumindest des Küchen- und Essbereiches (Küchenblock, Tisch, Bänke, Stühle etc.).

Der Ankauf neuer Terrassenmöbel für zugehörige Balkone/Terrassen beim Gästezimmer bzw. bei der Ferienwohnung/-appartement kann zusätzlich zu den oa. Mindestinvestitionen ebenso unter Punkt 5.2. gefördert werden.

- Zu Punkt 5.3.  
Kosten für die komplette Neugestaltung und -einrichtung von Sanitärbereichen, die direkt vom Gästezimmer oder der Ferienwohnung/-appartement begehbar sind.

Eine komplette Neugestaltung muss zumindest die Errichtung/Erneuerung der Wand- und Bodenbeläge sowie die Einrichtung (Dusche/Badewanne, WC, Badezimmermöbel) des Sanitärzimmers beinhalten.

- Zu Punkt 5.4.  
Die komplette Neugestaltung und -einrichtung des Frühstücksraumes muss zumindest den Ankauf neuer Tische und Sitzmöglichkeiten im Innen- und/oder zugehörigem Außenbereich umfassen.

Der zugehörige Außensitzbereich muss direkt vom Frühstücksraum begehbar sein.

## 7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird für Investitionen gem. Punkt 5 als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000 betragen und ist nach oben für

- Privatzimmervermieter mit maximal € 35.000
- gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit maximal € 120.000

begrenzt.

Pro Privatzimmervermieter können maximal 5 Gästezimmer oder 3 Ferienwohnungen gefördert werden (in Kombination maximal 5 Einheiten).

## 8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, die vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - WiBuG - umgesetzt wurden. Rechnungen und Zahlungen vor dem Anerkennungsstichtag können nicht gefördert werden.
- 8.2. Der Ankauf von mobilen Klimageräten (zB Monoblockgeräte) wird nicht gefördert.
- 8.3. Leasingfinanzierte Vorhaben werden nicht gefördert.
- 8.4. Investitionen in Gästezimmer/Ferienwohnungen/Appartements, die nach Projekt-umsetzung nicht über einen eigenen, direkt von der Einheit aus begehbaren Sanitärbereich verfügen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 8.5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem:
- Investitionen, die nicht den Förderschwerpunkten gem. Punkt. 5 sowie den Punkten 6.1. und 6.2. entsprechen.
  - Investitionsmaßnahmen außerhalb der Gästezimmer/Ferienwohnung bzw. des Frühstücksraumes (zB Eingangsbereich, Gang, Stiegenaufgang etc.).
  - Investitionen in die Frühstücks(vorbereitungs)küche
  - Bauliche Investitionsmaßnahmen, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Einrichtung des Zimmers/der Ferienwohnung/des Appartements bzw. des Frühstücksraumes stehen (zB elektrische Rohinstallationen, Trockenbau/Verputzarbeiten, Fenstertausch, Jalousien, Fliegengitter, Heizung, Markise etc.).
  - Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen und Reparaturen.
  - der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie Ablösekosten.
  - Investitionen in nicht touristisch genutzte Unterkünfte (zB Dauervermietung o.ä.).
  - Investitionen in privat genutzte Bereiche.
  - Eigenleistungen.
  - Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten.
  - Abbruch-, Demontage- und Entsorgungskosten.
- 8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 5.000 liegen, sind nicht förderfähig. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits genehmigte Förderung widerrufen.
- 8.7. Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.

## 9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer öffentlicher Förderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfen zulassen.

Eine zusätzliche Förderung der selben förderbaren Kosten durch die Wirtschaft Burgenland GmbH ist ausgeschlossen.

## 10. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen laut Auflistung im Förderantrag bei der Förderstelle:

Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG  
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum

oder

7540 Güssing, Technologiezentrum (Zweigstelle Güssing)

einzureichen.

Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen müssen grundsätzlich binnen 3 Monaten ab Antragstellung vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen.

Aufgrund der budgetären Beschränkung dieser Richtlinie (siehe Punkt 1.2.) ist für die Reihung der Anträge der Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen der Förderstelle vorliegen.

## **11. Besondere Förderungsbedingungen**

- 11.1. Förderungen im Rahmen der Geltungsdauer gem. Punkt 13 dieser Aktionsrichtlinie können pro Projektstandort nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 11.2. Das beantragte Projekt muss grundsätzlich bis spätestens 30. Juni 2022 umgesetzt und fertiggestellt sein. (Rechnungen und Zahlungen).
- 11.3. Bei neuen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (vor Investition keine Beherbergungskonzession am Standort) oder neuen Privatzimmervermietern (vor Investition keine Privatzimmervermietung am Standort gemeldet) ist nach Projektabschluss zumindest die Kategorie 3 Sterne bzw. 3 Sonnen/Blumen nachzuweisen.
- 11.4. Nach Vorliegen der geprüften Abrechnungsunterlagen bei der WiBuG kann von dieser vor Auszahlung eine Vorort-Kontrolle durchgeführt werden.
- 11.5. Die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte muss über einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung an ständig wechselnde Gäste aufrechterhalten werden. Der Förderstelle sind diesbezüglich ab der Auszahlung jährlich entsprechende Nächtigungsnachweise vorzulegen, wobei zumindest 100 Nächtigungen pro Jahr und pro Einheit (Gästezimmer/Ferienwohnung) ab dem 1. Vollbetriebsjahr nachzuweisen sind.
- 11.6. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das „Burgenland Tourismus Logo“ und seine gleichzeitige Verlinkung auf [www.burgenland.info](http://www.burgenland.info) sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 11.7. Bei Rechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte (zB Pauschalrechnungen) sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- 11.8. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.9. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat (siehe Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Punkt 8.4 „De-minimis“-Beihilfen).

11.10. Für Kosten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, die in der ggst. Förderaktion nicht förderbar sind (z.B. Baukosten) kann keine gesonderte Förderung im Rahmen der Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ beantragt werden.

11.11. Ältere Arbeitnehmer

Bei einer endabgerechneten Förderhöhe ab 30.000 Euro sowie Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern gilt die Verpflichtung des Fördernehmers zur Beschäftigung von 10 % älteren Arbeitnehmern (das sind Männer und Frauen ab 45 Jahren) im Jahresdurchschnitt, berechnet vom Stand der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Endabrechnung.

Die Auflage zur Beschäftigung von älteren Mitarbeitern gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der Endabrechnung. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage wird der zum Zeitpunkt der Endabrechnung festgestellte Förderzuschuss um 10 % gekürzt bzw. bei bereits ausbezahlten Förderzuschüssen zzgl. Zinsen zurückgefordert.

11.12. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

## **12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

## **13. Geltungsdauer**

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 16. November 2020 in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge bis längstens 30. Juni 2021.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Mag. Doskozil**

Zahl: A6/S.CORONA-10005-22-2020

## **342. Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften**

### **Präambel**

Um Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden in den letzten Monaten im Land Burgenland im Einzelfall Testungen der 24-Stunden-Betreuerinnen und Betreuer auf COVID-19 von der öffentlichen Hand organisiert.

Nunmehr sollen auf Grundlage dieser Richtlinien seitens des Landes Burgenland die Kosten für Testungen, die von betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen sowie der 24-Stunden-Betreuungskraft selbst, privat organisiert wurden und die hierfür die Kosten getragen haben, ersetzt werden.

## **§ 1 Fördergeber und Förderempfänger**

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind
  1. betreuungsbedürftige Personen,
  2. Angehörige betreuungsbedürftiger Personen oder
  3. die eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen und Grundsätze**

- (1) Das Land Burgenland gewährt betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn
  1. sie Testungen für COVID-19 für ihre eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft privat organisiert und hierfür die Kosten getragen haben,
  2. die Betreuungsleistung der 24-Stunden-Betreuungskraft zur Gänze im Land Burgenland erbracht wurde,
  3. ein Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person im Land Burgenland liegt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 gewährt das Land Burgenland der eingesetzten 24-Stunden-Betreuungskraft eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn sie selbst ihre Testung für COVID-19 privat organisiert und hierfür die Kosten getragen hat und die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllt sind.
- (3) Eine 24-Stunden-Betreuungskraft im Sinne dieser Richtlinien ist eine Person, die berechtigt ist das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 12/2018, selbständig auszuüben.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur für Testungen, die im Zeitraum während der COVID-19 Krisensituation ab 16. März 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020 durchgeführt wurden, gewährt werden.
- (5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann einmalig pro Monat und Betreuungskraft gewährt werden.
- (6) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann vom Land Burgenland als Träger von Privatrechten erbracht werden. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle FörderwerberInnen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können

## **§ 3 Höhe der Förderung**

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Testung und nach Maßgabe des Abs. 2 gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann für eine im Inland erfolgte Testung bis zu 85 Euro pro Monat, für eine im Ausland erfolgte Testung bis zu 60 Euro pro Monat betragen.

## **§ 4 Verfahren und Zuständigkeit**

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden. Anträge müssen bis spätestens 1. Dezember 2020 gestellt werden.
- (2) Das Formblatt „Antrag auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für die Antragstellung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (3) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 einzubringen.



- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen oder nach Maßgabe des Abs. 5 nachzureichen:
1. Nachweise über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis);
  2. Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland;
  3. Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage);
  4. gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person;
  5. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person;
  6. gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
  7. Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;
  8. Einwilligungserklärung der Betreuungskraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- (5) Der Antrag gilt als zurückgezogen, sofern die gemäß § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen dem Antrag nicht beigebracht sind und nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erteilung eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden. Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

## **§ 5**

### **Entscheidung über den Antrag**

- (1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.
- (2) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Förderempfängerin oder den Förderempfänger überwiesen.
- (3) Bei Vorlage einer Rechnung in fremder Währung wird der Förderbetrag in Euro ausbezahlt, wobei die Umrechnung auf Basis des Währungskurses zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums erfolgt.

## **§ 6**

### **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat oder
3. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 2020 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 39/2020 außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Dr. Schneemann**

Eingangsstempel



An das  
Amt der Burgenländischen  
Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

## **ANTRAG**

### **auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften**

gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen  
von 24-Stunden-Betreuungskräften

**Zutreffendes bitte ankreuzen!**

#### **1) Daten der betreuungsbedürftigen Person:**

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

SV-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  weiblich  männlich

#### **2) Daten der/des Angehörigen:**

*Nur auszufüllen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller der/die Angehörige ist.*

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

SV-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### 3) Daten der 24-Stunden-Betreuungskraft:

*Nur auszufüllen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die 24-Stunden-Betreuungskraft ist.*

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift:

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### 4) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto:

Name der Bank: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ KontoinhaberIn: \_\_\_\_\_

**Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:**

- **Nachweise über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis);**
- **Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland;**
- **Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage);**
- **gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person;**
- **gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person;**
- **gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht = (Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);**
- **Nachweise der Bankdaten (IBAN, BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;**
- **Einwilligungserklärung der Betreuungskraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.**

### Voraussetzungen und Erklärungen

1.) Ich nehme zur Kenntnis, dass

- a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften festgelegten Bedingungen gewährt wird;
- b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.





### **343. Stellenausschreibung von Dienstposten für Richter (m/w/d) des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland**

#### Stellenausschreibung

Gemäß § 21 Abs. 4 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, in der geltenden Fassung (in der Folge: Bgld. LVwGG), in Verbindung mit § 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, werden Planstellen für sonstige Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland mit Dienort Eisenstadt zur Besetzung ausgeschrieben. Die sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung unbefristet zu Landesverwaltungsrichtern bzw. -richtern ernannt. Durch die Ernennung wird ein definitiv öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land begründet, wenn ein solches noch nicht besteht (§ 21 Abs. 1 Bgld. LVwGG).

**Sie erfüllen als Einzelmitglied wie auch als Mitglied eines Senates - unter anderem - folgende Aufgaben:**

- a) Erkennen über Beschwerden
- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit
  - gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit
  - wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Sonstige durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehene Zuständigkeiten, wie beispielsweise Entscheidung über

- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
- Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten oder
- Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten.

- b) Mitwirkung an den der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes Burgenland übertragenen Aufgaben.

#### **Anstellungserfordernisse:**

1. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung eines Studiums des österreichischen Rechts nach § 2a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2018,
3. mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung,
4. persönliche und fachliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters des Landesverwaltungsgerichtes verbundenen Aufgaben.

Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Vergaberechts.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 4.676,70 brutto. Dieses Entgelt kann sich auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter <https://www.burgenland.at/service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/> veröffentlicht.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Landesverwaltungsgericht Burgenland, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 (Eingang Waschstattgasse), einzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei der genannten Stelle.

Bewerbungsgesuche haben einen Lebenslauf, die notwendigen Unterlagen in Kopie sowie die Gründe zu enthalten, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland:  
**Mag.<sup>a</sup> Potetz-Jud**

### **344. Stellenausschreibung für eine „Amtfrau“ oder einen „Amtmann“ in der Marktgemeinde Wiesen**

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wiesen der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Dienstantritt: ab sofort

Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2

Beschäftigungsausmaß: 100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundentgelt brutto: € 2.713,50 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage: € 617,90 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsamtprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

#### **Anstellungserfordernisse:**

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsamtprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 und 7 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsamtprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,

4. Eigeninitiative,
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Wiesen einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Weghofer**

### **345. Stellenausschreibung für eine Physiotherapeutin oder einen Physiotherapeuten für das Krankenaus Oberpullendorf**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

**Folgende Position gelangt ab sofort zur Besetzung:  
PHYSIOTHERAPEUT/IN**

**Ihre Qualifikationen:**

- Abgeschlossene Ausbildung zum/r Physiotherapeuten/Physiotherapeutin
- Soziale Kompetenz und Flexibilität
- Teamfähigkeit und Einsatzfreude
- Bereitschaft zu Nacht- und Wochenenddiensten

Die Aufnahme ist befristet als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie MTD/Hebammen, Modellfunktion Gehobener Medizinisch Technischer Dienst/Hebammen, Gehaltsband B2/10, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 3.005 brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.



Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehende Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen bewerben Sie sich bis 26. November 2020 auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a.ö. KH Oberpullendorf, z.Hd. **Herrn ÄD Prim. Dr. Herbert Tillhof**, Spitalstraße 32,7350 Oberpullendorf, Telefon: 05 7979/34867.

### **346. Stellenausschreibung für eine Expertin oder einen Experten für Medizincontrolling (Vollzeit)**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. In der Direktion in Eisenstadt erfolgt die übergreifende Steuerung und Koordination, die strategische Weiterentwicklung sowie der Support der Häuser mit shared services.

Für die Direktion in Eisenstadt suchen wir eine/n Experte/in für Medizincontrolling.

#### **IHR TÄTIGKEITSBEREICH**

- Mitarbeit bei der Planung, Umsetzung und Evaluierung der Leistungsangebotsplanung gemäß der Qualitätskriterien des ÖSG
- Überprüfung bestehender medizinischer Dokumentationsvorschriften (LKF-Codierung)
- Unterstützung und Schulung der Codierverantwortlichen in den Häusern
- Mitarbeit bei betriebswirtschaftlichen Analysen im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen
- Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen der medizinischen Qualitätssicherung

#### **IHRE QUALIFIKATION**

- Abgeschlossenes Hochschulstudium
- Mehrjährige Erfahrung im Medizincontrolling
- Affinität zu wirtschaftlichen Fragestellungen
- Ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Professionelles Auftreten, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- Sehr gute Kenntnis der MS Office-Werkzeuge
- Anwenderkenntnisse in SAP

#### **UNSER ANGEBOT**

- Ansprechende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Zusammenarbeit mit höchst qualifizierten und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- Kontinuierliche Weiterentwicklungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 56.616. Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Bitte bewerben Sie sich mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Ihrem Lebenslauf mit Foto auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder senden Sie Ihre Bewerbung an [karriere@krages.at](mailto:karriere@krages.at). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Personaldirektorin Prok. Mag.(FH) Helene Sommer, Telefon 05 7979 30041.

## **347. Stellenausschreibung für eine Leiterin oder einen Leiter „Projekt- und Prozessmanagement“ (Vollzeit)**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. In der Direktion in Eisenstadt erfolgt die übergreifende Steuerung und Koordination, die strategische Weiterentwicklung sowie der Support der Häuser mit shared services.

Für die Direktion in Eisenstadt suchen wir eine/n Leiter/in für Projekt- und Prozessmanagement.

### **IHR TÄTIGKEITSBEREICH**

- Aufbau und Führung eines kleinen Teams hochqualifizierter Projekt-/Prozessmanager/innen
- Leitung verschiedener Analyse- und Umsetzungs-Projekte insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Kapazitäts- und Ressourcenplanung sowie Effizienzsteigerung
- Leitung und Koordination der Betriebsorganisation der Krankenhausneubauten Oberwart und Gols unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder
- Programmmanagement über alle Direktions-Projekte

### **IHRE QUALIFIKATION**

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Krankenhausbetriebswirtschaft, Gesundheitsmanagement, o.ä.
- Erfahrung in der Betriebsorganisationsplanung in einer Gesundheitseinrichtung, vorzugsweise in Krankenanstalten
- Fundierte Kenntnisse des österreichischen Gesundheitswesens
- Unternehmerisches Denken
- Ausgeprägte analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- Professionelles Auftreten, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- Wissen und Erfahrung im Projekt- und/oder Programm-Management (Zertifizierung von Vorteil)
- Sehr gute Kenntnis der MS Office-Werkzeuge

### **UNSER ANGEBOT**

- Ansprechende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum in innovativen Projekten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Zusammenarbeit mit höchst qualifizierten und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- Direkte Berichtslinie an die Geschäftsführung

Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 73.444. Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Bitte bewerben Sie sich mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Ihrem Lebenslauf mit Foto auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder senden Sie Ihre Bewerbung an [karriere@krages.at](mailto:karriere@krages.at). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Personaldirektorin Prok. Mag.(FH) Helene Sommer, Telefon: 05 7979 30041.

## **348. Stellenausschreibung für eine Leiterin oder einen Leiter „Qualitäts- und Risikomanagement“ (Vollzeit)**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. In der Direktion in Eisenstadt erfolgt die übergreifende Steuerung und Koordination, die strategische Weiterentwicklung sowie der Support der Häuser mit shared services.

Für die Direktion in Eisenstadt suchen wir eine/n Leiter/in für das Qualitäts- und Risikomanagement.

### **IHR TÄTIGKEITSBEREICH**

- Weiterentwicklung der KRAGES in den Bereichen Qualitätsmanagement, Risikomanagement und Medizincontrolling
- Erstellung von Richtlinien, Planung und Durchführung interner Audits
- Verantwortung für die Qualitätsmanagement-Rezertifizierung nach KTQ
- Erstellung und Diskussion des relevanten Berichtswesens mit der Geschäftsführung und den Kollegialen Führungen der Krankenhäuser (insb. Berichte QM, RM, MedCO, AIQI, CIRS)
- Beschwerdemanagement und Management von Schadensfällen in Zusammenarbeit mit unserem Rechtsanwalt
- Führung eines Teams, bestehend aus Mitarbeiter/innen in der Direktion und Qualitätsmanagementbeauftragten in den Krankenhäusern

### **IHRE QUALIFIKATION**

- Abgeschlossenes relevantes Hochschulstudium
- Mehrjährige Führungserfahrung im Bereich Qualitäts- und Risikomanagement
- Berufserfahrung im Krankenhaus bzw. Gesundheitswesen von Vorteil
- Erfahrung im Medizincontrolling von Vorteil
- Ausgeprägte analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- Professionelles Auftreten, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- Sehr gute Kenntnis der MS Office-Werkzeuge

### **UNSER ANGEBOT**

- Ansprechende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Zusammenarbeit mit höchst qualifizierten und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- Direkte Berichtslinie an die Geschäftsführung

Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 73.444. Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Bitte bewerben Sie sich mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Ihrem Lebenslauf mit Foto auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder senden Sie Ihre Bewerbung an [karriere@krages.at](mailto:karriere@krages.at). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Personaldirektorin Prok. Mag.(FH) Helene Sommer, Telefon: 05 7979 30041.

### **349. Stellenausschreibung für eine Projekt- und Prozessmanagerin oder einen Projekt- oder Prozessmanager (Vollzeit)**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. In der Direktion in Eisenstadt erfolgt die übergreifende Steuerung und Koordination, die strategische Weiterentwicklung sowie der Support der Häuser mit shared services.

Für die Direktion in Eisenstadt suchen wir eine/n Projekt- und Prozessmanager/in.

#### **IHR TÄTIGKEITSBEREICH**

- Durchführung verschiedener Analyse- und Umsetzungs-Projekte insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Betriebsorganisation, Kapazitäts- und Ressourcenplanung sowie Effizienzsteigerung
- Mitgestaltung des Betriebsorganisationskonzepts des Neubaus Krankenhaus Oberwart
- Neugestaltung des Betriebsorganisationskonzepts des Neubaus Krankenhaus Gols

#### **IHRE QUALIFIKATION**

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Krankenhausbetriebswirtschaft, Gesundheitsmanagement, o.ä.
- Erfahrung in der Betriebsorganisationsplanung in einer Gesundheitseinrichtung, vorzugsweise in Krankenanstalten
- Kenntnisse des österreichischen Gesundheitswesens
- Ausgeprägte analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- Professionelles Auftreten, soziale Kompetenz, Belastbarkeit, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- Wissen und Erfahrung im Projekt- und/oder Programm-Management (Zertifizierung von Vorteil)
- Sehr gute Kenntnis der MS Office-Werkzeuge

#### **UNSER ANGEBOT**

- Ansprechende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum in innovativen Projekten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Zusammenarbeit mit höchst qualifizierten und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- Kontinuierliche Weiterentwicklungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 45.864. Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Bitte bewerben Sie sich mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Ihrem Lebenslauf mit Foto auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder senden Sie Ihre Bewerbung an [karriere@krages.at](mailto:karriere@krages.at). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Personaldirektorin Prok. Mag.(FH) Helene Sommer, Telefon: 05 7979 30041.

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

